



Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Verlautbarung Nr. 15 vom 13. Dezember 2021

zu Artikel 17 Absatz 3 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und
dessen Verhältnis zu Artikel 41 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (AP-VO)

Die APAS hat sich in jüngerer Vergangenheit mit einzelnen Fragestellungen zu den die Rotation betreffenden Vorschriften in Artikel 17 Absatz 3 und Artikel 41 Absatz 1 und 2 AP-VO befasst. Die APAS legt hierzu ihre Rechtsauffassung dar:

Artikel 17 Absatz 3 AP-VO sieht vor, dass nach Ablauf der Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats gemäß Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 AP-VO weder der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft noch gegebenenfalls Mitglieder seiner bzw. ihrer Netzwerke innerhalb der Union bei dem geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse innerhalb des folgenden Vierjahreszeitraums die Abschlussprüfung durchführen dürfen (Abkühlungsphase).

Eine gezielte Unterbrechung der Kette von Abschlussprüfungsaufträgen vor Ablauf der Höchstlaufzeit nach Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 AP-VO für einen Zeitraum von weniger als vier Jahren, um danach die Höchstlaufzeit erneut beginnen zu lassen, stellt eine unzulässige Gesetzesumgehung dar. In einem solchen Fall können unter anderem berufsaufsichtliche Maßnahmen und/oder die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens durch die APAS in Betracht kommen.

Die Abkühlungsphase ist auch in den Fällen des Artikel 41 AP-VO einzuhalten. Dies steht im Einklang mit der Rechtsauffassung des CEAOB.¹ Die Notwendigkeit der Einhaltung einer Abkühlungsphase gilt dann nicht, wenn die Kette aufeinanderfolgender Jahre der Erbringung von Prüfungsleistungen vor den in Artikel 41 Absatz 1 und 2 AP-VO genannten Stichtagen durch einen Prüferwechsel unterbrochen und dann der langjährige bisherige Abschlussprüfer für ein noch vor diesen Stichtagen beginnendes Geschäftsjahr erneut bestellt wird. Die in Artikel 41 Absatz 1 und 2 AP-VO genannten Stichtage sind die letztmöglichen Zeitpunkte für den Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahrs, zu denen der langjährige bisherige Abschlussprüfer noch ohne Abkühlungsphase erneut bestellt werden darf.

Für ein nach den in Artikel 41 Absatz 1 und 2 AP-VO genannten Stichtagen beginnendes Geschäftsjahr kann der langjährige bisherige Abschlussprüfer erst nach Ablauf der vierjährigen ununterbrochenen Abkühlungsphase erneut bestellt werden. Das gilt auch, wenn die Kette aufeinanderfolgender Jahre der Erbringung von Prüfungsleistungen vor diesen Stichtagen durch einen Prüferwechsel unterbrochen wurde und der langjährige bisherige Abschlussprüfer für ein nach diesen Stichtagen beginnendes Geschäftsjahr erneut bestellt werden soll. In diesem Fall beginnt die ununterbrochen zu durchlaufende Abkühlungsphase bereits mit dem Prüferwechsel. Nicht möglich ist nach den genannten Stichtagen außerdem die „Nachholung“ von vor den genannten Stichtagen „nicht ausgeschöpften“ Jahren der Bestellung des langjährigen bisherigen Abschlussprüfers (nur) für die Dauer des Unterbrechungszeitraums, für den ein anderer als der langjährige Abschlussprüfer bestellt wurde, ohne Beachtung der Abkühlungsphase.

¹ CEAOB Guidelines on the Duration of the audit engagement vom 28. November 2019, https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/191128-ceaob-guidelines-audit-engagements-duration_en.pdf, zuletzt am 15. November 2021.

Impressum

Herausgeber

Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Uhlandstraße 88 – 90
10717 Berlin
Telefon: +49 6196 908-3000
E-Mail: infoapas@apasbafa.bund.de
www.apasbafa.bund.de

Stand

Dezember 2021



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.